

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Lasers and Photonics, M.Sc.
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum
Standort: Bochum
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage 1 – besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO)

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang Laser and Photonics wird laut Akkreditierungsbericht vollständig in englischer Sprache unterrichtet und trägt zur Internationalisierung bei (vgl. bspw. Akkreditierungsbericht, S. 6). Englische Sprachkenntnisse sind gemäß § 2 Abs. 7 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Laser and Photonics“ Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang, Kenntnisse der deutschen Sprache werden hingegen nicht als Zugangsvoraussetzung gefordert.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StudakVO begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Laser and Photonics“ nicht in englischer Sprache vorliegt.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage avisiert

"Die Prüfungsordnung für den Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Laser and Photonics“ müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakVO)"

Die Hochschule legt die Master-Prüfungsordnung in einer englischen Lesefassung vor. Die avisierte Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

